



***Bild 15 Kleiderschrank (Auch bei großer Unordnung ist eine gründliche Durchsuchung unbedingt erforderlich.)***

versteckt Gegenstände zwischen schmutziger Wäsche, im Müll oder im Stalleimist.<sup>452</sup>

Typisch ist ferner, daß die Wohnungen vielfach Sammelpunkt von asozialen, vorbestraften oder kriminell gefährdeten Personen sind oder auf Verbindungen zu den Genannten schließen lassen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines ausreichenden Kräfteinsatzes und einer gewissenhaften Überprüfung aller Anwesenden anhand der Fahndungsmittel.

Unterliegt der Beschuldigte oder der illegale Quartiergeber keinen Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB, so hat sich in der Praxis bewährt, die entsprechende Wohnung schon eine bestimmte Zeit vor 06.00 Uhr zu observieren. Ziel dabei ist, Personen, die die Wohnung betreten oder verlassen wollen, erforderlichenfalls sofort unter Kontrolle zu nehmen.

Beachte: Die Nutzung der strafrechtlichen Möglichkeiten nach § 48 StGB stellt gerade bei diesen Beschuldigten, wenn sie zu